



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(24.04.2020)

Uns erreichen gerade im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und der Durchführung des Rehabilitationssports eine Vielzahl von Fragen, zu denen wir Ihnen in Ergänzung der Informationen vom 26.03.2020 weitere Informationen geben möchten.

### 1) Möglicher Wiederbeginn des Sportbetriebes

Aus gegebenem Anlass weisen der LSB NRW und der BRSNW darauf hin, dass zum aktuellen Zeitpunkt leider noch nicht abzusehen ist, wann reguläre Sportkurse im Allgemeinen und Rehasport im Speziellen als Präsenzangebote wieder möglich sein werden. Die Bundesregierung und gleichwohl auch die Landesregierung haben die Kontaktbeschränkungen bis zum 04.05.2020 verlängert und können bisher noch keinen Ausblick auf die zukünftigen Planungen geben. Folglich empfehlen wir Sportvereinen und/oder Leistungserbringern im Rehabilitationssport die Regierungserklärung (voraussichtlich) am 30.04.2020 abzuwarten, bevor weitere Planungen für die Zeit nach dem 04.05.2020 angegangen bzw. veröffentlicht werden.

Gemeinsam werden der LSB NRW und der BRSNW Lösungsmöglichkeiten für die Wiederaufnahme der Rehabilitationssportgruppen vor Ort an die politische Ebene herantragen und aufzeigen, unter welchen Bedingungen Rehabilitationssport nach Lockerung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wieder möglich sein kann. Die finale Entscheidung hierrüber liegt aber nicht in unseren Händen.

### 2) Weiterer Umgang mit alternativen Tele-/Online-Angeboten

Die Positionierung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein-Westfalen zum Thema „Tele-Rehabilitationssport“ können Sie auf den Homepages des LSB NRW und des BRSNW unter folgenden Links nachlesen  
[https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinservice/Sport\\_und\\_Gesundheit/REHA/2020-04-08\\_Stellungnahme\\_telerehasport\\_LSBNRW\\_BRSNW.pdf](https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinservice/Sport_und_Gesundheit/REHA/2020-04-08_Stellungnahme_telerehasport_LSBNRW_BRSNW.pdf)

[https://www.brsnw.de/fileadmin/co\\_theme/Default/Media/Dokumente/2020-04-08\\_Stellungnahme\\_telerehasport\\_LSBNRW\\_BRSNW.pdf](https://www.brsnw.de/fileadmin/co_theme/Default/Media/Dokumente/2020-04-08_Stellungnahme_telerehasport_LSBNRW_BRSNW.pdf)

Gerade für Menschen, die am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten eines Kostenträgers teilnehmen und die Vereine, die als Leistungserbringer im Rehabilitationssport anerkannt sind, ist die bestehende Situation eine besondere Herausforderung.

Rehabilitationssport erhalten, als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen des § 64 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Menschen, die behindert, von Behinderung bedroht oder chronisch krank sind. Es kann sich daher auch um Personengruppen handeln, die im Rahmen der Pandemie als Risikogruppe zu bezeichnen sind.

Am 03. April 2020 erreichte die Leistungserbringerverbände (LSB NRW und BRSNW) per Email eine Nachricht des Verbands der Ersatzkassen (vdek) zur „Fortführung als Tele-/Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die GKV“. Bestandteil dieser Nachricht war auch die Zusammenstellung der Voraussetzungen für Leistungserbringer und anerkennende Stellen die erfüllt werden müssen, um dieses „Tele-/Online-Angebot“ kostenerstattungsfähig anbieten zu können.

Als „Tele-/Online-Angebote“ werden Angebote bezeichnet, die von Übungsleitungen im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung von „alternativen Tele-/Online-Angeboten“ haben sich der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) und der Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW) als Leistungserbringerverbände mit den Krankenkassen in NRW (**Wichtig: Die gesetzlichen Rentenversicherungen in NRW haben diesem Verfahren noch nicht zugestimmt!**) auf ein vereinfachtes Verfahren zur Durchführung von alternativen Angebotsformen als mögliche Tele-/Online-Alternative zum ärztlich verordneten Rehabilitationssport verständigt.

Leistungserbringer müssen bei Ihrem Verband (LSB NRW oder BRSNW) den „Antrag auf Durchführung von Tele-/Online-Angeboten“ einreichen und erhalten nach Prüfung ein Bestätigungsschreiben. Durch den Antrag bestätigen die Leistungserbringer, dass sie mit den Vorgaben der Krankenkassen vom 03.04.2020 einverstanden sind und sich verpflichten diese sicherzustellen und gemäß den Anforderungen zu handeln. Daher sollte jeder Leistungserbringer die Vorgaben vom 03.04.2020 sorgfältig lesen. Der Antrag sowie die Vorgaben der Krankenkassen werden den Leistungserbringern mit dieser Information zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten Punkte für ein Online-Alternativangebot führen wir hier noch einmal auf, wobei alle Punkte aus den Vorgaben zu erfüllen sind:

- Die Teilnehmer müssen ein Endgerät haben, worüber die verwendete Video-Plattform funktioniert.
- Ausgeschlossen sind Herzsportgruppen auf Grund der fehlenden ärztlichen Betreuung und Überwachung.
- Ausgeschlossen sind weiterhin Personen, die sturzgefährdet sind kognitive nicht in der Lage sind, Bewegungsaufgaben alleine umzusetzen.
- Es dürfen keine neuen Gruppen gegründet werden.
- Bei neuen Teilnehmern muss eine ausführliche Erstberatung vor der ersten Online-Stunde stattfinden, die entsprechend dokumentiert werden muss.
- Die Übungsangebote müssen für den häuslichen Kontext geeignet sein bzw. angepasst werden können.
- Die Teilnehmenden müssen eine Einverständniserklärung zum Datenschutz vor der ersten Online-Stunde abgegeben haben. Ein Muster wurde den Vereinen mit dieser Information zur Verfügung gestellt.
- Die Teilnehmenden am Online-Alternativangebot sind auch zuhause Unfallversichert.
- Die Stunden sollten inhaltlich entzerrt werden. Eine zweite Übungsleitung als Betreuung der Teilnehmenden ist sinnvoll, damit die Übungsleitung sich auf das Demonstrieren der Übungen konzentrieren kann.
- Zu Beginn einer Online-Stunde sollten die Kommunikationsregeln und die Sicherheitshinweise erläutert werden.
- Ein Online-Angebot ist nur möglich, wenn alle Teilnehmenden per Video teilnehmen und die Übungsleitung alle Teilnehmenden sehen und somit betreuen kann.
- Die verwendete Videoplattform muss aktuellen Datenschutzerfordernungen entsprechen. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag muss mit dem jeweiligen Anbieter der Videoplattform geschlossen werden und die Teilnehmenden müssen ausreichend informiert werden. Die Verantwortung liegt beim Verein, der das Angebot zur Verfügung stellt.
- Abrechnungstechnische Fragestellungen sind direkt mit den Krankenkassen zu klären.

- 3) Die Primärkassen NRW haben sich den Informationen des vdek (in Abstimmung mit dem GKV Spitzenverband) angeschlossen (Informationen zu Verordnungen mit der DRV Bund können Sie unserer Information vom 26.03.2020 entnehmen):

*„Aufgrund der aktuellen Lage geben wir Ihnen in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene folgende Hinweise der GKV zum Genehmigungsverfahren, zur Zwischenabrechnung und zu finanziellen Hilfen.*

#### **Genehmigungsverfahren**

*Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.*

*Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.*

*Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren.*

#### **Zwischenabrechnungen**

*Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.*

#### **Hinweis:**

*Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.“*

#### **Finanzielle Hilfen**

*Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen, z.B. in Höhe der in 2019 erbrachten Leistungen, sind nicht möglich. Dies gilt ebenso für die Einrichtung von Unterstützungsfond etc.*

Gemeinsam werden wir im Verbundsystem des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen weiterhin zusammen mit unseren Partnern nach Lösungen für unsere Vereine suchen.

Bleiben Sie gesund!